



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5814 –

Frage Nummer 19

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Oskar Atzinger (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist durch Gesetze, Vorschriften, Anordnungen (o. ä.) geregelt, dass Politiker in schulische Einrichtungen eingeladen werden können bzw. durch Eigeninitiative an schulische Einrichtungen mit dem Wunsch der Unterrichtsteilnahme herantreten können?
--	--

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Art. 84 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) ist politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig.

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen (zulässiger) politischer Diskussion und (unzulässiger) politischer Werbung darf auf die Kriterien in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 15.04.1994 – 7 CE 94.359 verwiesen werden:

Danach sind alle politischen Meinungsäußerungen in der Schule oder unter Benutzung der Schule als Informationsverteiler unzulässig, die primär der gezielten politischen Meinungsbeeinflussung durch eine Partei oder eine sonstige einem bestimmten politischen Ziel verpflichtete Gruppe dienen; das gilt insbesondere, wenn sie geeignet sind, entsprechende Gegenreaktionen und Gruppenbildungen zu provozieren und so die Schule zu einer Stätte des politischen Kampfes zu machen. Eine konkrete oder gar nachhaltige Störung des Schulbetriebs ist keine zwingende Voraussetzung für die Feststellung, eine politische Meinungsäußerung sei unzulässige politische Werbung.

Zulässig hingegen ist grundsätzlich die politische Diskussion zwischen Lehrern und Schülern oder unter Schülern. Der staatliche Erziehungsauftrag und die Funktionsfähigkeit der Einrichtung „Schule“ erfordern es nicht, die Schule zu einer „politischen Exklave“ zu machen.

Zum Vollzug dieser Vorgaben, insbesondere zu möglichen Besuchen von Abgeordneten zur Wahrung ihres Informationsrechts im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, werden die öffentlichen Schulen regelmäßig vor Wahlen informiert (zuletzt im Vorfeld der bayerischen Landtagswahlen 2023). Das grundlegende Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.02.2013 (Az. II.1-BS4600.0/10/9) ist unter Rechtliche Grundlagen | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus → Bekanntmachungen und ministerielle

Schreiben → Schulleben → Schreiben zum Vollzug des Art. 84 Abs. 2 BayEUG abrufbar;¹ auf dessen Ziff. 2 „Besuche von Abgeordneten an Schulen“ wird hingewiesen.

¹ <https://www.km.bayern.de/recht/rechtliche-grundlagen>